

Motion

eingereicht: 15.10.2008
erheblich erklärt:
erledigt:

Bauabnahmen innert 6 Monaten

Am 25. November 2007 hatten die Stimmberechtigten dem revidierten Planungs- und Baugesetz (PBG) deutlich zugestimmt. Der Regierungsrat hat nun die Vollzugsverordnungen zum PBG erlassen, das Gesetz und die Vollzugsverordnungen sind seit 1. Juli 2008 in Kraft.

Die Problematik, dass verschiedene Gemeinden die Bauabnahmen erst Jahre nach der Fertigstellung eines Bauobjektes durchführen, ist dem Regierungsrat bekannt. Immer wieder werden Gemeinden deswegen von der Regierung gerügt. Trotzdem hat es der Regierungsrat verpasst, eine entsprechende Frist in die Vollzugsverordnungen aufzunehmen.

Dass Bauabnahmen erst Jahre nach der gemeldeten Fertigstellung eines Bauobjektes erfolgen, ist unangenehm für die Bauherrschaft. Auch birgt es Probleme, wenn das Objekt zwischenzeitlich verkauft wurde und es gehen Steuereinnahmen verloren.

Eine Frist von maximal 6 Monaten gilt allgemein als angemessen, ist realisierbar und sinnvoll.

Nach der gemeldeten Fertigstellung eines Bauobjektes muss durch die zuständige Behörde eine Bauabnahme erfolgen, diese wird protokolliert und das Ergebnis muss der Bauherrschaft innert 6 Monaten zugestellt werden.

Ich beantrage deshalb dem Regierungsrat, das Planungs- und Baugesetz bei § 88 Absatz 3 in folgendem Sinne zu ergänzen:

§ 88 7. Baukontrolle

1 Die Gemeinde führt mindestens vor Baubeginn eine Kontrolle des Schnurgerüstes sowie der Höhenfixpunkte und nach Bauvollendung eine Abnahme der Baute oder Anlage durch.

2 Bei der Abnahme ist auch zu prüfen, ob Bewilligungen kantonaler Instanzen eingehalten worden sind. Abweichungen sind der zuständigen kantonalen Instanz zu melden.

*3 Das Ergebnis der Abnahme ist in einem Protokoll festzuhalten **und wird der Bauherrschaft innert 6 Monaten nach der gemeldeten Fertigstellung zugestellt.***